

## Merkblatt für die Eintragung eines Vereins

Für die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister ist folgendes zu beachten:

1. Der Verein muss einen vertretungsberechtigten Vorstand haben (§ 26 BGB). Er kann aus mehreren Personen bestehen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung beschränkt werden. Es ist jedoch nicht zulässig, einzelne Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB gänzlich von der Vertretung auszuschließen. Eine Vertretungsregelung dahingehend, dass eine Person nur im Verhinderungsfall einer anderen vertretungsberechtigt ist, ist unzulässig.
2. Die Anmeldung des Vereins beim Vereinsregister hat durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl in notariell beglaubigter Form zu erfolgen. Hierbei sind auch die Anschriften und die Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder anzugeben.
3. Die Anmeldung ist zusammen mit je einer einfachen Abschrift der Satzung und einem Protokoll über die Bestellung des Vorstandes einzureichen. Die Satzung muss von mindestens 7 Vereinsmitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.
4. Sollte der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgen, müssen bestimmte Angaben in der Satzung enthalten sein, die beim Finanzamt zu erfragen sind. Für die Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung muss eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid) dem Vereinsregister vorgelegt werden.
5. Die Satzung **muss** Bestimmungen enthalten über:
  - a) den Zweck des Vereins
  - b) den Namen des Vereins
  - c) den Sitz des Vereins
6. Aus der Satzung muss sich ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll (vgl. § 57 Abs. 1 BGB).
7. Die Satzung **soll** Bestimmungen enthalten (vgl. § 58 BGB):
  - a) über den Ein- und Austritt der Mitglieder,
  - b) darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
  - c) über die Bildung des Vorstandes,
  - d) über die Voraussetzungen und die Form der Berufung der Mitgliederversammlung,
  - e) über die Beurkundung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen.
8. Enthält die Satzung die Bestimmungen der §§ 57 und 58 BGB nicht, wird das Registergericht die Eintragung des Vereins ablehnen (§ 60 BGB).